Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Bellingen

vom 30.06.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a (und § 6) und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 der Satzung wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **120,00 Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **1.000,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **240,00 Euro**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **2.000,00 Euro**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift i. V. m. § 1 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff oder Tosa Inu. Ebenfalls gelten bestimmte Hunderassen als Kampfhunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Haltung eine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren vermutet wird.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad bellingen, den 01.07.2025

GEMEINDE 2 BAD BELLINGEN

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister